

Kepert u.a.

Praxishandbuch Kinderschutz

für Fachkräfte und insoweit
erfahrene Fachkräfte

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Rechtliche, psychologische und
pädagogische Aspekte

2. Auflage

- > Strukturen
- > Prozesse
- > Ergebnisse
- > Erkennen
- > Beurteilen
- > Handeln

E-Book

**Praxishandbuch Kinderschutz
für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte
Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

Praxishandbuch Kinderschutz

für Fachkräfte und insoweit
erfahrene Fachkräfte

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Rechtliche, psychologische und
pädagogische Aspekte

Herausgeber:innen:

Prof. Dr. iur. Jan Kepert, Fakultät Rechts- und Kommunalwissenschaften,
Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl

Dr. phil. Andreas Dexheimer; Master of Social Work, Diplom-Sozialpädagoge (FH),
Vorstand in der Diakonie Rosenheim, Dozent für das Kinder- und Jugendhilferecht
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeut,
Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
am Universitätsklinikum Ulm

Monika Feist-Ortmanns, Master of Arts Sozialmanagement, Geschäftsführende
Direktorin des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Essen

Susanne Kepert, Psychotherapeutin

Prof. Dr. rer. nat. Michael Macsenaere, Dipl.-Psych., Wissenschaftlicher Direktor
des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Essen

2. Auflage

≡ Reguvis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-229
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: familie-betreuung@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1468-8
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1469-5

© 2023 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

Vorwort

Die Erziehung und Pflege des Kindes ist zuallererst ein Recht und eine Aufgabe der Eltern. Kinder haben aber auch einen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn ihre Eltern ihnen nicht den Schutz und die Hilfe bieten, die sie benötigen, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. In erster Linie ist dieser Schutz durch eine präventive Unterstützung der Familie in Form von Leistungen der Jugendhilfe sicherzustellen. Als ultima ratio kann es aber auch geboten sein, mit den Mitteln des Eingriffsrechts – notfalls durch Trennung des Kindes von den Eltern – das Wohl des Kindes zu sichern.

Diese Sicherstellung des Kindeswohls stellt eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben dar. Gleichzeitig handelt es sich aber auch um eine der schwierigsten Aufgaben, da die erforderlichen Prognoseentscheidungen auf Basis eines meist unvollständigen Lebenssachverhalts getroffen werden müssen. Auch mit den allerbesten Grundlagen wird es daher immer wieder zu unvermeidbaren Fehlern mit schlimmen Folgen für das Kindeswohl kommen. Trotz aller Anstrengungen besteht auch noch aktuell im Jahr 2023 ein nicht unerhebliches Optimierungspotential. Dabei geht es sowohl um eine Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes als auch um eine Optimierung des Handelns in der Praxis.

Die Autorinnen und Autoren dieses Handbuchs sind der Auffassung, dass im Kinderschutz multiprofessionelle Teams zum Einsatz kommen sollten. Entsprechend dieses Ansatzes erfolgt eine juristische, sozialpädagogische, psychologische und empirische Betrachtung aller wichtigen Grundlagen des Kinderschutzes aus dem Blickwinkel der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Stilistische Brüche sind bei dieser Darstellung nicht zu vermeiden. Mittels der aus der Fußzeile ersichtlichen Autorin bzw. des Autors ist erkennbar, aus welchem Blickwinkel die Darstellung erfolgt.

Das Werk ist als Arbeitshilfe für alle mit dem Kinderschutz betrauten Mitarbeitenden der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren mit dem Kinderschutz befassten Akteuren (Verfahrensbeiständen, Rechtsanwält:innen, Richter:innen etc.) gedacht. Zudem wäre es erfreulich, wenn es als Diskussionsgrundlage für eine Weiterentwicklung des Kinderschutzes dienen könnte. Über Anregungen und Rückmeldungen per Mail an kepert@hs-kehl.de freuen wir uns!

Jan Kepert, Andreas Dexheimer, Monika Feist-Ortmanns, Jörg Fegert, Michael Macsenaere und Susanne Kepert

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Autoren	13
Literaturverzeichnis	15
Kapitel 1: Das Jugendamt als Sozialleistungs- und Polizeibehörde	21
Kapitel 2: Das zentrale Element des Schutzauftrags – die Kindeswohlgefährdung	25
A. Die Gefahrenbegriffe des Polizeirechts	25
B. Der Gefahrenbegriff des § 1666 BGB	30
I. Nachhaltige bzw. erhebliche Schädigung des Kindeswohls	38
II. Unmittelbar bevorstehender Schadenseintritt	39
III. Hinreichende Wahrscheinlichkeit bzw. ziemliche Sicherheit des Schadenseintritts	40
IV. Die Erkennbarkeit und Beschreibung des Schadens	40
V. Maßstab der Beurteilung – Gefahrenprognose für die Zukunft	46
C. Der Gefahrenbegriff des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sowie § 8a SGB VIII	47
D. Anscheinsgefahr und Putativgefahr	50
Kapitel 3: Das Handeln bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	52
A. Öffentlich-rechtliches Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht	52
B. Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Garantenstellung nach § 8a SGB VIII	53
I. Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung: Liegt eine Gefahr vor?	53
II. Vorgehen bei der Amtsermittlung	57
1. Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte	57
2. Mehrere Fachkräfte	57
3. Einbezug von Erziehungsberechtigten und Kind	58
4. Unmittelbarer Eindruck vor Ort	61
5. Beteiligung von Berufsheimnisträgern bei der Gefährdungseinschätzung	62
6. Informationsfluss von Berufsheimnisträgerinnen und Trägern an das Jugendamt ..	65
7. Multiprofessionelle Gefährdungseinschätzung	65
8. Inklusiver Kinderschutz und multiprofessionelles Handeln	76
9. Vermeidung von Bestätigungsfehlern	78
III. Garantenstellung	79

Inhaltsverzeichnis

IV. Bejahung oder Verneinung einer Gefahr mittels einer fachlichen Diagnostik auf Basis der Rechtsauslegung	80
V. Diagnoseinstrumente	81
1. Der Stuttgarter Kinderschutzbogen	86
2. Feststellung von Hilfebedarfen und Gefährdungslagen des Kindeswohls mittels des Online-Tools „Mind the Gap“	89
VI. Grenzen der Diagnoseinstrumente	93
1. Überblick	93
2. Verbesserungsmöglichkeiten am Beispiel des Stuttgarter Kinderschutzbogens	94
VII. Exkurs: Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Gefährdungseinschätzung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	96
1. Anstieg der Gefährdungseinschätzungen auf insgesamt 173.029 in 2019	97
2. Ein Drittel der 8a-Verfahren kommt zu dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung	98
3. Säuglinge mit höchster 8a-Verfahrensquote und Gefährdungsquote	99
4. Mehr als ein Viertel der Meldungen an das Jugendamt erfolgt durch Privatpersonen	99
5. Meldungen durch Privatpersonen und Anonyme führen nur selten zu dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung	100
6. Geplante Hilfen im Anschluss an eine festgestellte, akute Kindeswohlgefährdung in Abhängigkeit von einer hoheitlichen Maßnahme	101

Kapitel 4: Handlungsmöglichkeiten nach § 8a SGB VIII bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung	103
A. Gefahrenabwehr mit Mitteln des Leistungs- und Eingriffsrechts: Abgrenzung über die Rechtsbegriffe der Geeignetheit und Erforderlichkeit	103
I. Anbieten von Hilfen gem. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII	104
II. Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel der Durchsetzung einer stationären Hilfe, § 8a Abs. 2 Satz 1 HS 1 SGB VIII	106
III. Exkurs: Effektivität und Wirkfaktoren von Hilfen zur Erziehung bei Kindeswohlgefährdung	109
IV. Folgen der Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 Satz 1 HS 1 SGB VIII – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Trennung von Eltern und Kind nach § 1666 BGB	115
1. Geeignetheit des Sorgerechtsentzugs	116
2. Erforderlichkeit des Sorgerechtsentzugs	117
3. Angemessenheit des Sorgerechtsentzugs	117
V. Gewährung von Hilfen gem. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bzw. Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 Satz 1 HS 1 SGB VIII unter Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen und familiengerichtlichen Maßstabs	117
B. Anrufung des Familiengerichts bei Nichtmitwirken bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, § 8a Abs. 2 Satz 1 HS 2 SGB VIII	119

C.	Inobhutnahme gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b SGB VIII	120
D.	Einschaltung Dritter nach § 8a Abs. 3 SGB VIII	121
E.	Einbeziehung von Leistungserbringern in den Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII	123
I.	Einbezug in den Schutzauftrag mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags	123
II.	Mindestinhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrags und zu ergreifende Schritte	124
1.	Sachverhaltsaufklärung	124
2.	Handlungsmöglichkeiten	126
III.	Keine Pflicht zum Vertragsabschluss	129
IV.	Verfahren im Umgang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung in der Jugendhilfe Oberbayern der Diakonie Rosenheim	129
1.	Verfahrensschritte	130
2.	Beteiligung von Eltern und Minderjährigen	134
3.	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Grenzen der Beurteilung	135
4.	Inanspruchnahme und Aufgaben der Fachberatung	136
5.	Dokumentation	137
6.	Kinderschutz-Dokumente	137
7.	Kinderschutz-Fortbildungen	139
8.	Evaluation	140
F.	Verpflichtung zur Datenweitergabe nach § 8a Abs. 6 SGB VIII	140
G.	Beginn und Ende des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII	140
H.	Örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII	143
Kapitel 5: Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII		144
A.	Zur Grundstruktur der Inobhutnahme	144
B.	Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge	146
I.	Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB	146
1.	Tatbestandsvoraussetzungen	146
2.	Rechtsfolge	147
II.	Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und b SGB VIII	147
1.	Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und b SGB VIII	147
2.	Weitere Tatbestandsvoraussetzung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a SGB VIII	148
3.	Weitere Tatbestandsvoraussetzung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b SGB VIII	149
4.	Rechtsfolge	151
III.	Systematik der Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII	151
IV.	Wegnahme des Minderjährigen bei Dritten	151
V.	Vorläufige Unterbringung	152

Inhaltsverzeichnis

VI. Weiteres Verfahren bei Durchführung der Inobhutnahme, § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII	153
1. Klärung und verfahrensrechtliche Anforderungen	153
2. Sorge und Vornahme von Rechtshandlungen	155
3. Weiterer Gang der Inobhutnahme	156
4. Freiheitsentziehende Maßnahmen und unmittelbarer Zwang	157
5. Ende der Inobhutnahme	158
6. Wirkungen des Widerspruchs der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten	159
7. Rechtsverhältnis zwischen Inobhutnahme und familiengerichtlichem Verfahren	160
8. Fehlende Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt ..	164
9. Wirksamkeit der Inobhutnahme trotz abschlägiger familiengerichtlicher Entscheidung	166
10. Exkurs zu Befunden der amtlichen Statistik zur Inobhutnahme	170
11. Exkurs: Effektivität und den Wirkfaktoren von Inobhutnahmen	173

Kapitel 6: Zulässigkeit und Reichweite von „Schutzvereinbarungen“ sowie „aufsuchende Hilfen mit Kontrollauftrag“	176
A. Keine Rechtsgrundlage für die „aufsuchende Hilfe mit Kontrollauftrag“	176
B. Keine Rechtsgrundlage für „Schutzvereinbarungen“	178
C. Funktion und Kernelemente von Schutzkonzepten	180

Kapitel 7: Weitere wichtige Regelungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Schutzauftrags	183
A. Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten nach § 8 Abs. 3 SGB VIII	183
B. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII	185
I. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	186
II. Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien	187
C. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, insbesondere § 4 KKG	188
I. Überblick	188
II. Zweistufiges Verfahren	189
1. Stufe: Erörterung der Situation und Hinwirken auf Hilfe	189
2. Stufe: Information des Jugendamtes	190
III. Rückmeldung durch das Jugendamt	192

Kapitel 8: Kinderschutz und Datenschutz	194
A. In welchem Verhältnis stehen Kinderschutz und Datenschutz zueinander?	195
B. Der Sozialdatenschutz	197
I. Rechtliche Vorgaben	197
II. Das Sozialdatum und Verpflichtete des Sozialgeheimnisses	198

C.	Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	200
I.	Vorliegen einer Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage	200
II.	Anonymisierte Daten	201
III.	Pseudonymisierte Daten	202
IV.	Die Einwilligung	203
1.	Rechtliche Vorgaben	203
2.	Verfügungsberechtigter	203
3.	Tatbestandsvoraussetzungen einer wirksamen Einwilligung	206
V.	Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage	207
1.	Die Datenverarbeitung	207
2.	Kernatbestandsvoraussetzung: Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung	209
D.	Datenschutzrechtliche Schritte bei Wahrnehmung des Schutzauftrags	210
I.	Die Datenerhebung	210
II.	Die Datenspeicherung	212
III.	Die Datenübermittlung	213
1.	Grundzüge der Datenübermittlung	213
2.	Sozialdaten und anvertraute Sozialdaten	215
3.	Verantwortlichkeit für die Datenübermittlung	215
IV.	Die Datennutzung	215
E.	Anvertraute Daten gem. § 65 SGB VIII	216
I.	Voraussetzungen des § 65 SGB VIII	217
1.	Zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe	217
2.	Anvertrautes Datum	218
II.	Weitergabe anvertrauter Daten	220
1.	Weitergabe anvertrauter Daten gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII	220
2.	Datenweitergabe gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII im Zusammenhang mit einem familiengerichtlichen Verfahren	221
3.	Datenweitergabe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Zuständigkeitswechsel, § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII	222
4.	Datenweitergabe gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII an Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos	223
5.	Zulässigkeit nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII	223
F.	Rechtsgrundlagen für die Weitergabe von Informationen zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen	224
I.	Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen oder freien Jugendhilfe sowie innerhalb der Sozialverwaltung	225
1.	Datenverarbeitung innerhalb eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe	225
2.	Datenübermittlung zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe	225
3.	Datenübermittlung innerhalb der Sozialverwaltung	226

Inhaltsverzeichnis

II.	Datenübermittlung zwischen öffentlicher/freier Jugendhilfe und Familiengericht	226
1.	Datenübermittlung vom Träger der freien Jugendhilfe an das Familiengericht	226
2.	Datenübermittlung vom Jugendamt an das Familiengericht	227
3.	Datenübermittlung vom Familiengericht an das Jugendamt	229
III.	Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Schulen	233
1.	Datenübermittlung vom Jugendamt an die Schule	233
2.	Datenübermittlung von der Schule an das Jugendamt	233
IV.	Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Jugendämtern und der Polizei sowie der Justiz	235
1.	Datenübermittlung vom Jugendamt an die Polizei sowie an Justizbehörden	235
2.	Keine Pflicht zur Vorlage von Akten sowie keine Auskunfts- oder Zeugenpflicht bei fehlender datenschutzrechtlicher Legitimation	239
3.	Datenübermittlung von der Polizei und Justiz an die öffentliche Jugendhilfe	240
V.	Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem medizinisch-therapeutischen Bereich	243
1.	Datenübermittlung vom Jugendamt an den Träger des medizinisch-therapeutischen Bereichs	243
2.	Datenübermittlung von Trägern des medizinisch-therapeutischen Bereichs an das Jugendamt	245
VI.	Datenübermittlung durch die Jugendhilfe an Dritte gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII	245

Kapitel 9: Multiprofessioneller Kinderschutz aus dem Blickwinkel des Gesundheitswesens – Die Beteiligung medizinischer Expert:innen als fachlicher Standard im Kinderschutzverfahren	247
A. Ausgangslage	247
B. Das Potenzial einer engen Zusammenarbeit	248
C. Zusammenarbeit zwischen Medizin, Jugendamt und Familiengericht	254
D. Abbau von Hürden und Verbesserungspotentiale in der Kooperation	255
I. Optimierungsmöglichkeiten seitens der Medizin	256
II. Optimierungsmöglichkeiten seitens der Kinder- und Jugendhilfe	257
E. Relevanz und Intention des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)	259
F. Gelingensfaktoren interdisziplinärer Kooperation	261
G. Die Medizinische Kinderschutzhotline – Niedrigschwellige Beratung für Fachkräfte ..	262
Stichwortverzeichnis	267

Autoren

Prof. Dr. iur. Jan Kepert

Fakultät Rechts- und Kommunalwissenschaften, Hochschule für öffentliche Verwaltung, Kehl

Dr. phil. Andreas Dexheimer

Master of Social Work, Diplom-Sozialpädagoge (FH), Vorstand in der Diakonie Rosenheim, Dozent für das Kinder- und Jugendhilferecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Monika Feist-Ortmanns

Master of Arts Sozialmanagement, Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Essen

Susanne Kepert

Psychotherapeutin

Prof. Dr. rer. nat. Michael Macsenaere

Dipl.-Psych., Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Essen, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Hochschule Niederrhein

Dr. med. Jo Ewert

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderschutzmediziner (DGKiM), Kinderschutzkoordination Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf und Medizinische Kinderschutzhotline

Samja Schäfer

Sozialpädagogin, Medizinische Kinderschutzhotline

Prof. Dr. med. Michael Kölch

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Direktor der Klinik für Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter der Universitätsmedizin Rostock

Literaturverzeichnis

- Ackerman, Peggy T./Newton, Joseph E./McPherson, W. Brian/Jones, Jerry G./Dykman, Roscoe A.:* Prevalence of post traumatic stress disorder and other psychiatric diagnosis in three groups of abused children (sexual, physical, and both). *Child Abuse Negl* 22, 1998, 759–774.
- Albus, Stefanie:* Welche Wirkung zählt? *Forum Jugendhilfe*, 3, 2015, 19–25.
- Arnold, Jens/Macsenaere, Michael/Hiller, Stephan:* Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB. Freiburg: Lambertus, 2018.
- Bamberger, Heinz-Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman:* BeckOK BGB, 51. Edition Stand 1.11.2020, Verlag C.H.Beck, München.
- Berthold, O. et al.:* „Gewichtige Anhaltspunkte“ bei Verdacht auf Kindesmisshandlung – eine Befragung in Deutschland tätiger Ärzte und Psychotherapeuten. *Klin Padiatr* 233, 221–225 (2021).
- Bertsch, B. & Deutsches Jugendinstitut:* Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen. (2016).
- Bertsch, Bianca/Ziegenhain, Ute/Künster, Anne Katrin:* Die Beratung von Berufsheimgeheimnistägern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG. Ein Qualitätsmerkmal im Kinderschutz? *JAmT* 2016, 54–58.
- Britze, Harald/Dittmann, Aline/Hillmeier, Hans/Huber, Gertraud:* Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis (ZBFS – BLJA, Hrsg.). München, 2013.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,* Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2009/2009-05_Empfehlungen_Kinderschutz.pdf, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Centers for Disease Control and Prevention (CDC),* Fast Facts: Preventing Adverse Childhood Experiences | Violence Prevention | Injury Center | CDC; <https://www.cdc.gov/violenceprevention/aces/fastfact.html> (2022).
- Copeland, William E./Keeler, Gordon/Angold, Adrian/Costello, Elisabeth Jane:* Traumatic events and posttraumatic stress in childhood. *Archives of General Psychiatry*, 64, 2007, 577–584.
- DJuf-Rechtsgutachten* vom 15.2.2017, *JAmT* 2017, 184–185.
- Donath, L./Lüttringhaus, M./Wegenke, M./Wunsch, S.* (2018). Das Modell der Kollegialen Kurzberatung zur Risiko-/Gefährdungseinschätzung. *Zeitschrift Jugendhilfe: Case Management und Kinderschutz*, 56(5), S. 480–497.
- Egle, Ulrich T./Heim, Christine/Strauß, Bernhard/von Känel, Roland,* Das biopsychosoziale Krankheitsmodell – revisited, in: Egle, U.T., Heim, Ch., Strauß, B., von Känel, R. (Hrsg.), *Psychosomatik – neurobiologisch fundiert und evidenzbasiert*, Kohlhammer, Stuttgart 2020, S. 39–48.
- Feist-Ortmanns, Monica/Macsenaere, Michael:* Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“. Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, 2020.
- Felitti, V. J. et al.:* Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults. *Am J Prev Med* 14 (1998).
- Frewer, A./Bruns, F./Rascher, W.:* Gesundheit, Empathie und Ökonomie: kostbare Werte in der Medizin, Königshausen & Neumann, 2011.

Literaturverzeichnis

- Frings, Peter*: Kontrollaufträge in der Jugendhilfe, JAmt 2008, 461–466.
- Frister, Helmut/Olzen, Dirk*: Rechtsgutachten zum kinderärztlichen Austausch patientenbezogener Informationen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Düsseldorf, 2016.
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna*: Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln, 2018.
- Grüneberg*: Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage. Verlag C.H.Beck, München, 2021.
- Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph*: beck-online. GROSSKOMMENTAR (BeckOGK BGB). Verlag C.H.Beck. München, 2020.
- Hauk, Karl/Noftz, Wolfgang/Stähr, Axel*: Kommentar SGB VIII, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2019.
- Heghmanns, Michael*: Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz, JAmt 2018, 230–235.
- Heilmann, Stefan*: Der Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt, NJW 2019, 1417–1419.
- Heintschel-Heinegg, Bernd von*: BeckOK StGB. 49. Edition, Stand: 01.02.2021. Verlag C.H.Beck, München.
- Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Weth, Stephan/Würdinger, Markus*: jurisPK-BGB, Band 4, 2020. Juris-GmbH, Saarbrücken.
- Hoffmann, Birgit*: Inobhutnahme iSd § 42 SGB VIII, JAmt 2012, 244–249.
- Hoffmann, Birgit*: Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DSGVO, NZS 2017, 807–812.
- Jans, Karl-Wilhelm/Happe, Günter/Saurbier, Helmut/Maas, Udo* (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht, Stand Juli 2020. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Jauernig, Othmar*: BGB-Kommentar, 18. Auflage 2021, Verlag C.H.Beck, München.
- Kelly, C./Street, C./Building, M. E. S.*: Child Maltreatment 2019. Child Maltreatment 306 (2019).
- Kepert, Jan*: Wie muss das Jugendamt auf eine Kindeswohlgefährdung reagieren? Zum Spagat zwischen der Gewährung von Hilfen und der Anrufung des Familiengerichts, ZFSH/SGB 2015, 313–315.
- Kepert, Jan/Kunkel, Peter Christian*: Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage, Nomos. Baden-Baden, 2017.
- Kepert, Jan*: Der „Staufener Missbrauchsfall“ und die Wahrnehmung des Schutzauftrags für das Kindeswohl durch Jugendamt und Familiengericht – Was kann verbessert werden?, ZFSH/SGB 2018, 494–499.
- Kepert, Jan*: Stellungnahme zum KJSG vor dem Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/822458/255534d25053254a2a92757f86b4de7f/19-13-116l-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.3.2022.
- Kinder- und Jugendhilfereport 2018*. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, 2019.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich*: Strafgesetzbuch Kommentar, 5. Auflage. Nomos, Baden-Baden, 2017.
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Werner, Annegret* (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006.

- Kindler, Heinz* (2006): Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annet (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 72, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006.
- Kindler, Heinz*: Kinderschutz in Deutschland stärken. Eine Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Eine Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung. München: Eigenverlag, 2007.
- Kindler, Heinz/Lukasczyk, Peter/Reich, Wulfhild*: Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstruments zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ZKJ 2008, 500–505.
- Kindler, Heinz/Gerber, Christine/Lillig, Susanna*: Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A., Deutsches Jugendinstitut e.V., München, 2016.
- Kindler, Heinz*: Probleme und Lösungsansätze bei Einschätzungsaufgaben in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren, NZFam 2020, 376–380.
- Kissel, Otto Rudolf/Mayer, Herbert*: GVG, 9. Auflage. Verlag C.H.Beck, München, 2018.
- Kliemann, Andrea/Fegert Jörg M.*: Informationsweitergabe im Kinderschutz, ZRP 2011, 110–112.
- Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg*: Abschlussbericht 2020, Kurzfassung, https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Kurzfassung.pdf sowie Band I, https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-band-i-bericht-und-empfehlungen/?tx_rsmbwpublications_pi3%5Bministries%5D=11&cHash=39a131d73f1ecdd569108908959baa, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Körner, Anne/Leiterer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian*: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 102 EL. Dezember 2018. Verlag C.H.Beck, München.
- Krauskopf, Dieter*: Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 107. EL 2020. Verlag C.H.Beck, München.
- Kunkel, Peter-Christian*: Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?, ZKJ 2012, 288–295.
- Kunkel, Peter-Christian*: Das Jugendamt als Amtsvormund – zugleich Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG v. 24.3.2014 zum Kinderschutz, FamRZ 2015, 901–904.
- Kunkel, Peter-Christian/Rosteck, Heike/Vetter, Henrike*: Datenschutz, Schweigepflicht und Zeugnispflicht, StV 2017, 829–835.
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar Andreas*: Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Auflage 2022.
- Landesjugendamt Rheinland*, Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/9443DFE8991DB1DEC1257EA1002B88ED/\\$file/Vorlage14_725.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/9443DFE8991DB1DEC1257EA1002B88ED/$file/Vorlage14_725.pdf), zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Landeshauptstadt Dresden* (Hrsg.): Dresdener Kinderschutzordner (2. (aktualisierte) Ausgabe). Dresden: Landeshauptstadt Dresden, 2019.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)*: Ideen und Konzepte. Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Studie zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster: Eigenverlag, 2013.
- Lillig, Susanna*: Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. Eine Arbeitshilfe, Deutsches Jugendinstitut e.V., Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (Hrsg.), München, 2012.

Literaturverzeichnis

- Lillig, Susanna*: Umgang mit (vermuteter) Kindeswohlgefährdung in der Diakonie – Jugendhilfe Oberbayern, Jugendhilfe 2020, 127–145.
- LVR/LWL* (Hrsg.): Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/FirstSpirit_146830767830716_1374_junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf, 2016, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Macsenaere, Michael/Knab, Eckhart*: Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS). Eine Einführung. Lambertus, Freiburg im Breisgau 2004.
- Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian*: Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage. Verlag C.H.Beck, München, 2018.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*: GG-Kommentar, 92. EL Januar 2020. Verlag C.H.Beck, München.
- Meysen, Thomas*: Datenschutz: Hindernis oder Chance beim Kinderschutz, 2006.
- Miehlbradt, Laura Sophia/Kindler, Heinz*, Evaluation der Medizinischen Kinderschutzhotline, Abschlussbericht. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/2020-Abschluss_medizinische_Kinderhotline.pdf, 2020, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Mörsberger, Thomas/Wapler, Friederike*: Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz, FPR 2012, 437–440.
- Möstl, Markus/Trurnit, Christoph* (Hrsg.): BeckOK Polizeirecht BW. Verlag C.H.Beck, München, 2020.
- Mühlmann, Thomas*: Inobhutnahmen aus Familien auf neuem Höchststand. Komdat 2/2019, 14–19.
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens*: Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in Zeiten von Corona-Kontaktbeschränkungen, Komdat 2/3 2020, 17–22.
- Mühlmann, Thomas*: Inobhutnahmen 2019 – wenig Veränderungen, Komdat 2/3 2020, 23–27.
- Münchener Kommentar* zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MüKo BGB), Band 9: Familienrecht II §§ 1589–1921, SGB VIII, 7. Auflage. Verlag C.H.Beck, München, 2016.
- Münchener Kommentar* zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MüKo BGB), Band 10: Familienrecht II, §§ 1589–1921, SGB VIII, 8. Auflage. Verlag C.H.Beck, München, 2020.
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold*: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum, 2000.
- Münder, Johannes*: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 1. Auflage. Beltz, Juventa, Weinheim, 2017.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas*: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Auflage. Nomos. Baden-Baden, 2022.
- Munro, Eileen/Turnell, Andrew/Murphy, Terry*: 'You can't grow roses in concrete' Action Research. Final Report. Perth. Verfügbar unter <https://www.basw.co.uk/resources/%E2%80%98you-can%E2%80%99t-grow-roses-concrete%E2%80%99>, 2016, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)* (Hrsg.). Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Bd. 8., Eigenverlag, Köln, 2018.
- Nussbaum, Martha/Sen, Amartya*: The Quality of Life. Clarendon Press, Oxford, 1993.

- OLG Karlsruhe/AG Freiburg/LRA Breisgau-Hochschwarzwald*: Abschlussbericht: Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“. 2018. [https://rsw.beck.de/rsw/upload/WiesnerSGB/Abschlussbericht_der_gemeinsamen_Arbeitsgruppe_zum_Staufener_Missbrauchsfall_\(002\)_1_1_1.pdf](https://rsw.beck.de/rsw/upload/WiesnerSGB/Abschlussbericht_der_gemeinsamen_Arbeitsgruppe_zum_Staufener_Missbrauchsfall_(002)_1_1_1.pdf), zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Oberloskamp*, Helga: Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren, ZKJ 2016, 336–344.
- Otto*, Hans-Uwe/*Ziegler*, Holger (Hrsg.): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.
- Posser*, Herbert/*Wolff*, Amadeus: BeckOK VwGO, 56. Edition, Stand: 1.1.2021. Verlag C.H.Beck, München.
- Rake*, Ulrich: Anmerkung zu BGH, B. v. 23.11.2016, XII ZB 149/16, FamRZ 2017, 285.
- Reich*, Wulfhild/*Heynen*, Susanne: Der Kinderschutzbogen, das Diagnoseinstrument des Jugendamts Stuttgart bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Jugendhilfe 2020, 115–126.
- Reinhardt*, Jörg: Alter Wein im neuen Schlauch? Die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung für die Adoptionsvermittlung – Teil II, JAmt 2018, 126–135.
- Reuter*, Thomas: Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn – das unbekannte Wesen, Jura 2009, 511–518.
- Richardson*, Margaret, *Henry*, Jim, *Black-Pond*, Connie, *Sloane*, Mark: Multiple types of maltreatment: behavioral and developmental impact on children in the child welfare system. J Child Adolesc Trauma 1, 2008, 1–14.
- Rixen*, Stephan: Zwischen den Stühlen: Die Inpflichtnahme von Berufsgeheimnisträgern durch das Bundeskinderschutzgesetz, Sozialrecht aktuell 2012, 221–231.
- Rolfs*, Christian/*Giesen*, Richard/*Kreikebohm*, Ralf/*Udsching*, Peter: BeckOK Sozialrecht, Stand 1.9.2020. Verlag C.H.Beck, München.
- Rotering*, Beate: Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen – Kontrolle des Kindeswohls im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Jugendhilfe aktuell (2), 5–9, 2008.
- Salgo*, Ludwig: Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz, ZKJ 2018, 168–173.
- Schiefer*, Jennifer: Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht bei Kindesmisshandlungen, FuR 2018, 514–517.
- Schimke*, Hans-Jürgen: Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Erste Einschätzungen und Perspektiven, JAmt 2011, 621–628.
- Schindler*, Gila: Was ist im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme zu beachten? In: Kindler, Heinz/*Lillig*, Susanna/*Blüml*, Herbert/*Meysen*, Thomas/*Werner*, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kapitel 84. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006.
- Schlegel*, Rainer/*Voelzke*, Thomas: jurisPK-SGB X, 2. Auflage. Juris-GmbH Saarbrücken, 2017.
- Schlegel*, Rainer/*Voelzke*, Thomas: jurisPK-SGB I, 3. Auflage. Juris-GmbH, Saarbrücken, 2018.
- Schlegel*, Rainer/*Voelzke*, Thomas: jurisPK-SGB VIII, 2. Auflage. Juris-GmbH, Saarbrücken, 2018.
- Schoch*, Friedrich/*Schneider*, Jens-Peter: VwGO, 39. EL. Verlag C.H.Beck, München, 2020.
- Schönke*, Adolf/*Schröder*, Horst: StGB Kommentar, 30. Auflage. Verlag C.H.Beck, München, 2019.
- Schütze*, Bernd: SGB X Kommentar, 9. Auflage, Verlag C.H.Beck. München, 2020.

Literaturverzeichnis

- Sethi, Dinesh/Yon, Yongjie/Parekh, Nikesh/Anderson, Thomas/Huber, Jasmine/Rakovac, Ivo/Meinck, Franziska*: European status report on preventing child maltreatment. Copenhagen 2018. <https://www.who.int/europe/publications/i/item/9789289053549> zuletzt abgerufen am 25.4.2023.
- Sidebotham, Peter/Appleton, Jane V.*: Revolutions in Safeguarding? *Child Abuse Review*, 2012, 1–6.
- Slüter, Ralf*: Die Beratung von Berufsgeheimnistägern in der Schule nach § 4 KKG. Schulische Kinderschutzfachkräfte als Brücke zwischen Schule und Jugendhilfe, JAmt 2017, 54.
- Socha, Ingo*: So, fertig. Und nun? Zur Kontrolle und Abänderung familiengerichtlicher Entscheidungen nach § 166 FamFG, JAmt 2017, 522–526.
- Statistisches Bundesamt*: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff am 13.05.2020. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203187004.pdf?__blob=publicationFile, 2019, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Staudinger, Julius*: Kommentar zum BGB, Band 4.Sellier – De Gruyter, Berlin 2019.
- Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael*: VwVfG, 9. Auflage. Verlag C.H.Beck, München, 2018.
- Stephan, Ulrich/Deger, Johannes*: PolG für BW, 7. Auflage. Boorberg Verlag, Stuttgart, 2014.
- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit*: Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen, 2009. Verfügbar unter https://www.kinderschutz-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Download-Daten/Fachliche_Empfehlungen/brosch__re_kinderschutz_aktuell.pdf, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Trenczek, Thomas/Düring, Diana/Neumann-Witt, Andreas*: Inobhutnahme, 3. Auflage. Boorberg Verlag, Stuttgart, 2017.
- Volbert, Renate/Huber, Anne/Jacob Andre/Kannegießer, Anja*: Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung, 1. Auflage. Hogrefe Verlag, Göttingen, 2019.
- Weltgesundheitsorganisation*, Social determinants of health; <https://www.who.int/health-topics/social-determinants-of-health>, 2022, zuletzt abgerufen am 20.3.2023.
- Wiesner, Reinhard*: Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, FPR 2007, 6–12.
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike*: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, C.H.Beck, München, 2022.
- Wolf, Klaus*: Sozialpädagogische Interventionen in Familien, Beltz Juventa, Weinheim, 2012.
- Zanarini Mary C./Yong, Lynne/Frankenburg, Frances/Hennen, John/Reich D. Bradford/Marino, Margaret F./Vujanovic, Anna*: Severity of reported childhood sexual abuse and its relationship to severity of borderline psychopathology and psychosocial impairment among borderline inpatients. *The Journal of Nervous and Mental Disease* 190, 2002, 381–387.

Kapitel 1: Das Jugendamt als Sozialleistungs- und Polizeibehörde

Das Kinder- und Jugendhilferecht enthält mit den §§ 11 bis 41 SGB VIII Regelungen, welche die Erbringung von Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I vorsehen. Mit dieser Leistungserbringung nimmt das Jugendamt klassische Aufgaben einer Sozialleistungsbehörde wahr. Ziel der Jugendhilfe ist es insbesondere, Hilfe für die Familie zu leisten, damit diese ihren Erziehungsauftrag wahrnehmen kann. Dabei wird in erster Linie Hilfe über eine Unterstützung der Eltern geleistet, um die Kinder zu stärken. Der Gesetzgeber umschreibt dies wie folgt:

„Im Hinblick auf die grundgesetzlich den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung ist es das oberste Ziel öffentlicher Jugendhilfe, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.“¹

Die Tätigkeit des Jugendamtes beschränkt sich jedoch nicht auf diese Aufgabenwahrnehmung. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Wahrnehmung des Rechts der Eltern auf Erziehung und Pflege des Kindes². Allerdings setzt die Erbringung der Leistungen nach dem SGB VIII grundsätzlich Freiwilligkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus.

Das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG begründet keine staatliche Erziehungsbefugnis. Es ist nicht auf eine bestmögliche Hilfe für das Kind und seine Familie ausgerichtet. Vielmehr dient das staatliche Wächteramt ausschließlich der **Abwehr einer Gefährdungslage** für das Kind. Vorrangig ist zudem auch bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen, ob die Gefahr mit der Gewährung von Hilfen abgewendet werden kann. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss der Staat,

„bevor er Kinder von ihren Eltern trennt, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen“.³

Bei Erreichen einer bestimmten Gefahrenschwelle begründet das staatliche Wächteramt allerdings eine unbedingte Pflicht zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Kinder haben nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG einen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn ihre Eltern ihnen nicht den Schutz und die Hilfe bieten, die sie benötigen, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.⁴ Dieses staatliche Wächteramt verpflichtet **verschiedene Akteure**.

1 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts, BT-Drs. 11/5948, S. 1.

2 Abweichend vom Kindsbegriff des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII wird im Folgenden der Kindsbegriff des Grundgesetzes verwendet, sofern ausschließlich vom Kind (und nicht auch Jugendlichen) die Rede ist. In Bezug genommen werden dann Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3 BVerfG, B. v. 24.3.2014, 1 BvR 160/14, juris Rn. 38.; BVerfG, B. v. 17.3.2014, juris Rn. 30.

4 BVerfG, B. v. 3.2.2017, 1 BvR 2569/16, juris Rn. 39.

Kapitel 1: Das Jugendamt als Sozialleistungs- und Polizeibehörde

- Insbesondere besteht eine Verpflichtung des Jugendamtes und des Familiengerichts zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.⁵
- Ferner kommt den Trägern der freien Jugendhilfe eine wichtige Funktion bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags zu.
- Aber auch die Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, die Schule, das Gesundheitswesen und weitere Akteure sind dem Kinderschutz verpflichtet.

Dabei sind die Akteure mit der Aufgabe Kinderschutz allerdings mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen und aus verschiedenen Blickwinkeln befasst. So handeln insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte auch zu **repressiven Zwecken**. Das Handeln der Jugendhilfe ist hingegen ausschließlich **präventiven Zwecken** verpflichtet. Nur wenn in der Zukunft eine (erneute) Kindeswohlgefährdung droht, ist ein Handeln zulässig und verpflichtend vorgegeben.

Diese unterschiedliche Aufgabenstellung kann bzw. muss auch zu einer differierenden Herangehensweise bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags führen.⁶ Die Darstellung in diesem Handbuch beschäftigt sich ausschließlich mit den Aufgaben und dem Blickwinkel, welche der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei Wahrnehmung des Schutzauftrags zukommen.

Zentrale Rolle kommt dabei der **Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII** und den hierauf basierenden Handlungspflichten zu. Eingriffsrechtlich muss das Jugendamt zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung mit dem Mittel der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII handeln.

Ferner kommt dem Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren, welche dem Kinderschutz verpflichtet sind, besondere Bedeutung zu. Daher kann Kinderschutz nicht losgelöst von **Datenschutz** betrachtet werden.

Dem Jugendamt – und in abgestufter Weise auch den Trägern der freien Jugendhilfe – kommt als „Teil der staatlichen Gemeinschaft“ bei Ausübung des Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die zentrale Rolle bei Wahrnehmung des Schutzauftrags zu. Dies wird mittels § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, § 8a SGB VIII und § 1 KKG verdeutlicht.⁷

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen insbesondere über spezifische sozialpädagogische Expertise, um Gefährdungseinschätzungen vornehmen zu können. Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ist das Jugendamt die öffentliche Stelle, bei welcher die relevanten Informationen zusammenfließen können. Sehr treffend wird in Nordrhein-Westfalen seit 1. Mai 2022 mit § 4 Abs. 1 S. 1 Landeskinderschutzgesetz NRW erstmals das **Jugendamt** als „**die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen**“ benannt.⁸

5 S. hierzu Badura in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 6 GG Rn. 139 und 140.

6 S. hierzu Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Baden-Württemberg, 2020, Kurzfassung, S. 9

7 Hierzu auch Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2020, Band I, S. 47.

8 Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW), GV NRW v. 26.4.2022, S. 503.

Bei Bestehen einer Gefährdungssituation für das Kind muss das Jugendamt auch von Amts wegen prüfen, ob es mit den Mitteln des Eingriffsrechts tätig werden muss. Das Jugendamt nimmt dann Aufgaben des besonderen Polizeirechts wahr, da die Materie der Gefahrenabwehr betroffen ist. Mit der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind in der Regel Eingriffe in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Als Ultima Ratio hat das Jugendamt – auch gegen den Willen von Kind und Eltern – das betroffene Kind von den Eltern mittels einer Inobhutnahme zu trennen und infolge einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB eine stationäre Unterbringung des Kindes in die Wege zu leiten.

Das Jugendamt wird regelmäßig ausschließlich als eine sozialpädagogische Fachbehörde wahrgenommen. Diese Betrachtung wird nach hiesiger Auffassung der Aufgabe des Jugendamtes nicht gerecht. Es ist zu betonen, dass das Handeln des Jugendamtes bei Ausübung des staatlichen Wächteramtes, welches mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden sein kann, in erster Linie einem rechtlichen Maßstab unterliegt. Zentrale Voraussetzung des Schutzauftrags ist der **Gefahrenbegriff**. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII sowie § 8a Abs. 2 Satz 1 HS 1 SGB VIII machen die Reaktion auf eine festgestellte Kindeswohlgefährdung von den unbestimmten Rechtsbegriffen der Geeignetheit und Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit abhängig.

Hinweis:

 Eine Inobhutnahme ist insbesondere nur dann zulässig, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl i.S.d. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt.

Um den Schutzauftrag sachgerecht wahrnehmen zu können, bedarf es neben hoher sozialpädagogischer Expertise auch vertiefter **juristischer Sachkunde**. Auch muss die fachliche Einschätzung hinsichtlich des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung auf eine Art und Weise erfolgen, welche eine rechtliche Beurteilung in einem familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB ermöglicht.⁹ Dies kann nur gelingen, wenn die Fachkräfte des Jugendamtes die rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 1666 BGB kennen.

Auch muss ein **fachlicher Vortrag** zu dem auf Rechtsfolgenseite das Auswahlermessen begrenzenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist darzulegen, weshalb die vom Jugendamt intendierte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Schließlich ist ein juristisches Verständnis seitens des Jugendamtes wichtig, um Entscheidungen des Familiengerichts im Verfahren nach § 1666 BGB besser vorhersehen und nachvollziehen zu können. Die Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 2 Satz 1 HS 1 SGB VIII ist eben auch davon abhängig, ob eine solche Anrufung Erfolgsaussichten im Sinne der Ergreifung von durch das Jugendamt intendierten Maßnahmen durch das Familiengericht hat.

Nach hiesiger Auffassung setzt eine bestmögliche Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz die Tätigkeit von multiprofessionellen Teams voraus. Die Gefährdungseinschätzung muss letztendlich auf einer sozialpädagogischen Diagnostik basieren. Um die für den Kinderschutz elementaren Rechtsbegriffe definieren und im Einzelfall subsumieren zu können,

⁹ S. hierzu auch Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2020, Band I, S. 153.

Kapitel 1: Das Jugendamt als Sozialleistungs- und Polizeibehörde

muss aber auch juristische Expertise in Kinderschutzverfahren einfließen.¹⁰ Nur so kann nach hiesiger Auffassung die sozialpädagogische Diagnostik bestmöglich erfolgen. Wenn man der Prämisse

„rechtliche Regelungen sind verbindliche Leitorientierungen sozialpädagogischen Handelns“¹¹

tatsächlich in der täglichen Arbeit des Kinderschutzes genügen möchte, bedarf es vor, während und nach einer sozialpädagogischen Bewertung einer juristischen Klärung.

Daher hat auch die Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise um Prüfung „der Ausgestaltung eines einfachen Zugangs der Jugendämter zu juristischer Expertise in Kinderschutzverfahren“ gebeten.¹²

Entsprechend diesem Standpunkt erfolgt die Darstellung im vorliegenden Handbuch multiperspektivisch. Zunächst erfolgt eine rechtliche Darstellung der **rechtlichen Vorgaben** zum Kinderschutz im SGB VIII und KKG. Sodann wird eine **fachliche Betrachtung** aus Sicht der Sozialarbeit und Psychologie vorgenommen.

10 S. hierzu auch Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2020, Band I, S. 150.

11 Trenzcek/Düring/Neumann-Witt, Inobhutnahme, S. 81.

12 Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2020, Kurzfassung, S. 17.

Kapitel 2: Das zentrale Element des Schutzauftrags – die Kindeswohlgefährdung

A. Die Gefahrenbegriffe des Polizeirechts

Die Trennlinie zwischen der Leistungserbringung durch das Jugendamt als klassische Sozialleistungsbehörde und der Verpflichtung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags und als Ultima Ratio zum Eingreifen des Jugendamts als Polizeibehörde markiert der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung. Das Vorliegen einer Gefahr ist sowohl für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII als auch für die familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB elementare Voraussetzung. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist an das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gekoppelt.

Dabei zielt das Handeln ausschließlich auf einen präventiven Schutz des Kindes vor in Zukunft drohenden Gefahren für das Kindeswohl. Es muss festgestellt werden, ob ohne Handeln ein Schaden für das Kindeswohl eintreten könnte. Das Handeln im Bereich des präventiven Kinderschutzes ist daher als „in höchstem Maße prognostisch“ zu beurteilen.¹³ Es ist mit Schwierigkeiten besonderer Art verbunden.

Gemein ist den in §§ 8 a SGB VIII, 42 SGB VIII und § 1666 BGB enthaltenen Vorschriften zum Kinderschutz damit, dass sie der Abwehr von Gefährdungen für das Kindeswohl dienen. Tatbestandlich setzen die Normen das Vorliegen einer Gefahr (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und § 1666 BGB) oder gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefahr (§ 8a SGB VIII) voraus: „Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (s. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII); „dringende Gefahr“ (s. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII); „wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet“ (s. § 1666 Abs. 1 BGB).

Mangels gesetzlicher Legaldefinition oder gesetzlicher Regelbeispiele zum Gefahrenbegriff im SGB VIII und BGB ist der Gefahrenbegriff durch Auslegung zu ermitteln. Was unter einer Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu verstehen ist, ist allerdings in Rechtsprechung und Literatur noch nicht hinreichend geklärt.¹⁴

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses zur SGB-VIII-Reform durch das KJSG in den Jahren 2019 und 2020 wurde von den befragten Fachkräften insbesondere die Bedeutung einer Legaldefinition von „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ für einen gelingenden Kinderschutz hervorgehoben. Es wurde der Bedarf nach einer Definition durch den Gesetzgeber festgestellt, um auch für die Fachpraxis ohne juristische Vorbildung Handlungssicherheit zu schaffen. Zwar leistet die bestehende Rechtsprechung eine definitorische Schärfung der Begriffe, diese wird bisher im sozialpädagogischen Fachdiskurs jedoch nur unzureichend rezipiert und genutzt. Deutliche Hinweise darauf, dass eine verbindliche Definition der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ die Fachkräfte entlasten kann, zeigen die Befunde der Jugendamtsbefragung auf.

¹³ Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2020, Band I, S. 31.

¹⁴ Ausführlich hierzu Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 25.

Kapitel 2: Das zentrale Element des Schutzauftrags – die Kindeswohlgefährdung

Hier lässt sich eine direkte Verbindung zwischen dem Vorhandensein einer organisationsinternen Operationalisierung der Kriterien aus der Rechtsprechung in Form von Definitionen und Leitbildern und dem Wohlbefinden der Fachkräfte feststellen.

Ähnliche Zusammenhänge lassen sich auch in Bezug auf die Zufriedenheit der Befragten mit den rechtlichen Grundlagen für ihre Arbeit im Kinderschutz feststellen. Die Zufriedenheit ist hier am größten, wenn festgelegt ist, dass multiprofessionelle Teams zur Gefährdungseinschätzung eingesetzt werden, die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ organisationsintern definiert sind und es standardisierte Kinderschutzprozesse gibt, es definierte fachliche Standards für Inobhutnahmen gibt und eine standardisierte Diagnostik für bestimmte Ausgangslagen genutzt wird.¹⁵

Daher wäre die Schaffung einer gesetzlichen Legaldefinition des Gefahrenbegriffs im SGB VIII durch den Gesetzgeber sehr zu begrüßen.¹⁶

Zunächst ist die sogenannte **abstrakte Gefahr** von einer **konkreten Gefahr** abzugrenzen. Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall eintreten wird. Auf den Nachweis der Gefahr eines Schadenseintritts im Einzelfall kann bei der abstrakten Gefahr verzichtet werden.¹⁷ Eine solche abstrakte Gefahr genügt für den Erlass eines polizeirechtlichen Verwaltungsaktes regelmäßig nicht. Die abstrakte Gefahr knüpft vielmehr an ein Handeln mit abstrakt-generellen Mitteln, insbesondere Rechtsverordnungen. Im Kinderschutzverfahren kann eine abstrakte Gefahr mangels Konkretisierung des Lebenssachverhalts daher ein Handeln nach § 8a SGB VIII oder § 42 SGB VIII nicht rechtfertigen.

Für ein Handeln durch Verwaltungsakt im jeweiligen Einzelfall ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr erforderlich. Im **Kinderschutz** ist daher ein Nachweis einer **konkreten Gefahr** nötig. So wird auch ausweislich des Gesetzeswortlauts in §§ 8a Abs. 1 S. 3, 8a Abs. 3 S. 1 oder 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII an die Notwendigkeit „zur Abwendung der Gefährdung“ angeknüpft.

Nicht ausreichend für ein Handeln nach § 8a SGB VIII oder § 42 SGB VIII ist auch bei einer Konkretisierung des Lebenssachverhalts das Vorliegen eines „Graubereichs“ oder einer latenten Gefahr. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang nach hiesiger Auffassung die Unterscheidung zwischen einer „akuten“ und einer „latenten“ Gefahr¹⁸, die gängige Praxis im Bereich des Kinderschutzes ist und sogar Eingang in amtliche Statistiken gefunden hat.¹⁹

¹⁵ S. hierzu Feist-Ortmanns & Macsenaere 2020, S. 44 f.

¹⁶ Hierzu Kepert, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zum KJSG im Familienausschuss des Bundestags am 22.2.2021, <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NlL2ExMy9BbmlhZXJ1bmdlbi84MjE5NDItODIxOTQy&mod=mod683976>, abgerufen am 5.3.2021.

¹⁷ BVerwG, B. v. 24.10.1997, 3 BN 1/97, juris Rn. 4.

¹⁸ Ebenso Trenczek/Düring/Neumann-Witt, Inobhutnahme, S. 216.

¹⁹ S. hierzu https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/09/PD19_337_225.html, abgerufen am 5.3.2021.

Hinweis:

 Eine „latente“ Gefahrensituation erfüllt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1666 BGB nicht den Gefahrenbegriff und kann folglich einen Grundrechtseingriff im Bereich des Kinderschutzes nicht gestatten.²⁰ Die latente Gefahr beschreibt ein Gefahrenvorfeld, welches somit (noch) nicht ausreichend ist, um Maßnahmen im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII oder § 42 SGB VIII ergreifen zu können.

Auch ist die Unterscheidung zwischen einer Gefahr und einer akuten Gefahr rechtlich nicht zu begründen und daher bedenklich. Die Annahme einer Kindeswohlgefährdung setzt stets eine akute Gefahr dergestalt voraus, dass der Schadenseintritt in zeitlicher Hinsicht unmittelbar bevorstehen muss.²¹ Eine Gefahr im rechtlichen Sinne ist daher stets eine „akute“ Gefahr. Ist die Gefahr nicht „akut“, so liegt keine Gefahr i.S.d. § 8a und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vor, welche zu einem Handeln berechtigt und verpflichtet. Nach hiesiger Auffassung sollte daher künftig in der amtlichen Statistik zu § 8a SGB VIII auf die Unterscheidung zwischen einer akuten Gefahr und einer latenten Gefahr verzichtet werden.

Stets erforderlich ist somit das Vorliegen einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl. Nicht hinreichend klar ist allerdings, ob im Kinderschutz nach §§ 8a, 42 SGB VIII sowie § 1666 BGB von einem **einheitlichen konkreten Gefahrenbegriff** oder von **unterschiedlichen Gefahrenbegriffen** auszugehen ist.

Im gefahrenabwehrrechtlichen Polizeirecht existieren zwei konkrete Gefahrenbegriffe. Viele Rechtsgrundlagen des Gefahrenabwehrrechts (beispielsweise die polizeirechtlichen Generalklauseln der Landespolizeigesetze) setzen auf Tatbestandsseite das Vorliegen einer **„einfachen“ konkreten Gefahr** voraus. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss.²² Das gefahrenabwehrrechtliche Handeln des Verwaltungsrechts kennt aber auch den Begriff der **gesteigerten bzw. qualifizierten konkreten Gefahr**. Das Vorliegen einer solchen gesteigerten Gefahr wird unstrittig für die Annahme einer Gefahr i.S.d. § 1666 BGB und nach überwiegender Auffassung auch für § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII gefordert.

Wie dargestellt ist die latente Gefahr nicht ausreichend, um ein Handeln nach § 8a SGB VIII zu rechtfertigen. Auch das Angebot einer Hilfe nach § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII setzt eine festgestellte Kindeswohlgefährdung voraus („Hält das Jugendamt zur Abwendung der **Gefährdung** die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“). Die Differenzierung zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer latenten Gefahr kann den Fachkräften aber die **Möglichkeit einer kategorialen Einschätzung der Familiensituation** und des Kindeswohls geben, um daraus das weitere Vorgehen abzuleiten. So kann das Kontinuum von einer Familiensituation,

20 BVerfG, B. v. 24.3.2014, 1 BvR 160/14, juris Rn. 35.

21 S. hierzu die untenstehenden Ausführungen.

22 BVerwG, B. v. 24.10.1997, 3 BN 1/97, juris Rn. 4; VGH BW, Ur. v. 26.7.2012, 1 S 2603/11, juris Rn. 28.